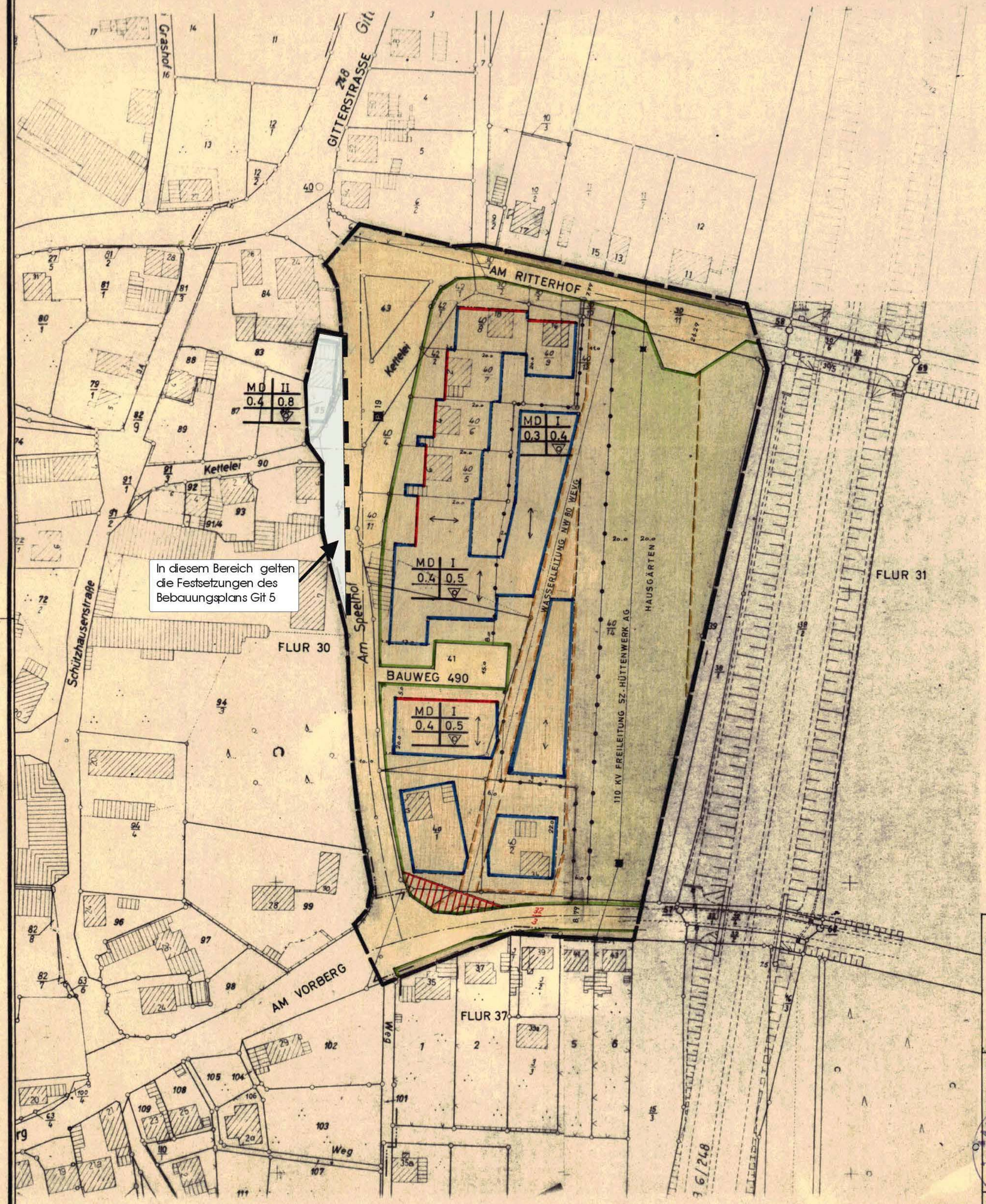
Git - 1



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- MD — DORFGEBIET
- z B II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- z B GRZ 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- z B GFZ 0.5 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§22 (2) BauNVO)
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P 10 — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (HAUSGÄRTEN)
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- SICHTWINKEL

BAUGEBIET	ZAHL D. VOLLGE-SCHOSSE
GRUNDFLÄ-CHENZAHL	GESCHOSSFLÄ-CHENZAHL
	BAUWEISE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Anlage 2.1 zur Vorlage 3808/18

BEBAUUNGSPLAN Git-1 FÜR SZ-GITTER AM SPEELHOF M. 1 : 1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. SICHTFELDER SIND VON JEGLICHER ART VON BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG, DIE HÖHER ALS 0,90 m ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE DER STRASSE SIND, FREIZUHALTEN
2. BEI GARAGEN DARF DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGENTOR UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE DAS MASS VON 5,00 m NICHT UNTERSCHREITEN.
3. ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE DÜRFEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GARAGEN AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN. (§ 22 (4) BauNVO)

HINWEIS

DER BEBAUUNGSPLAN GI-1-2-63 FÜR SZ-GITTER AM SPEELHOF WIRD AUFGEHOBEN.

AUFGESTELLT
BAUDEZERNENT
SALZGITTER, AM 21.7.72
i.V.
STADTRAT

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES
STADTPLANUNGSAMT
SALZGITTER, AM 5/4/72
BAUDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 13.7.72) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
SALZGITTER, AM 14.7.72
i.V. Dr. Klemmer
Vermessungsoberrat

DER RAT DER STADT SALZGITTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 5.4.1972 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
SALZGITTER, AM 24.7.1972
OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) AM 20.4.1972 ORTSÜBLICH DURCH DIE AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SALZGITTER NR 20 BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 28.4. BIS 29.5.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
SALZGITTER, AM 25.7.1972
STADTOBERINSPEKTOR

DER RAT DER STADT SALZGITTER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 27.7.1972 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
SALZGITTER, AM 27.7.1972
OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

DER VOM RAT DER STADT SALZGITTER IN DER SITZUNG VOM 7.7.1972 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 314.21102 - 3.2714 - 3143/1 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.
BRAUNSCHWEIG, DEN 5.10.1972
DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKS BRAUNSCHWEIG
IM AUFTRAGE

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 15.11.72 DURCH DAS AMTSBLATT F.D. NDS. VERW. BEZ. BRAUNSCHWEIG NR 22 GEM § 12 BBAUG BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB 15.11.72 ÖFFENTLICH AUS.
SALZGITTER, AM 20.11.1972
STADTOBERINSPEKTOR